

Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **1 (1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

besitzt nun sein eigenes Zimmerchen, da alle Zweierzimmer in Einerzimmer umgewandelt wurden. Auch die Zentralheizung soll in den nächsten Jahren eingeführt werden.

Für die Ausrichtung von Unterstützungen an blinde Greise und Greisinnen steht dem Zentralverein ein besonderer Blinden-Alters-Fonds in der Höhe von Fr. 25,414 zur Verfügung, aus dessen Zinsen sowie aus dem Erlös aus den Trauerkarten und andern Einnahmen 27 alte Blinde aus allen Landesgegenden mit zusammen Fr. 3120.— unterstützt wurden. Ferner besteht im Kanton Thurgau der Merkle'sche Blindenfonds, woraus nach dem Willen des Testators die 4 ältesten Blinden des Kantons mit mindestens Fr. 40.— pro Jahr unterstützt werden sollen. Durch ein weiteres Vermächtnis ist der Fonds so angewachsen, daß auch andere Blinde berücksichtigt werden können.

Die Stiftung „Für das Alter“ hat ihr großes Interesse für die Blinden-Altersfürsorge durch Gewährung einer Subvention von Fr. 5000.— an den Schweizerischen Blinden-Alters-Fonds im Jahre 1920 bekundet. Viele kantonalen Komitees tragen auch der besondern Gebrechlichkeit — Blindheit, Taubheit u.s.w. — der Unterstützung suchenden Alten durch Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre und durch Erhöhung der Beiträge Rechnung.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Der eidgenössischen Altersversicherung droht durch die Verwerfung der Verfassungsvorlage betreffend die Revision der Alkoholgesetzgebung am 3. Juni eine weitere Verzögerung. Durch die dem Bund aus der Ausdehnung des Alkoholmonopols zufallenden Einnahmen, welche zu 95% zur Förderung der Sozialversicherung verwendet werden sollten, wäre der Grundstein für die Finanzierung der Altersversicherung gelegt worden. Nun haben Volk und Stände dem Bunde die Mittel für die Inangriffnahme der Altersversicherung verweigert, und es besteht die Gefahr, daß auch eine provisorische Altersfürsorge von Bundeswegen in absehbarer Zeit nicht zustande kommt. Die Stiftung „Für das Alter“ sieht sich so vor die Aufgabe gestellt, die immer schwerere Fürsorgelast für die bedürftigen Greise und Greisinnen wie bisanhin fast allein tragen zu müssen.